

Abkommen

zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Slowenien über die Inkraftsetzung von neuen Grenzdokumenten für die Grenzabschnitte I bis VII der gemeinsamen Staatsgrenze

Die Österreichische Bundesregierung und die Regierung der Republik Slowenien haben auf Grundlage von Artikel 17 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über den Verlauf der Staatsgrenze in den Grenzabschnitten VIII bis XV und XXII bis XXVII Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Der Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze wird im gesamten Grenzabschnitt I durch die Grenzbeschreibung (Anlage 1), das Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) und den Grenzplan im Maßstab 1:1.000 (Anlage 3) bestimmt.

Artikel 2

Der Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze wird im gesamten Grenzabschnitt II durch die Grenzbeschreibung (Anlage 4), das Koordinatenverzeichnis (Anlage 5) und den Grenzplan im Maßstab 1:1.000 (Anlage 6) bestimmt.

Artikel 3

Der Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze wird im gesamten Grenzabschnitt III durch die Grenzbeschreibung (Anlage 7), das Koordinatenverzeichnis (Anlage 8) und den Grenzplan im Maßstab 1:1.000 (Anlage 9) bestimmt.

Artikel 4

Der Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze wird im gesamten Grenzabschnitt IV durch die Grenzbeschreibung (Anlage 10), das Koordinatenverzeichnis (Anlage 11) und den Grenzplan im Maßstab 1:2.000 (Anlage 12) bestimmt.

Artikel 5

Der Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze wird im gesamten Grenzabschnitt V durch die Grenzbeschreibung (Anlage 13), das Koordinatenverzeichnis (Anlage 14) und den Grenzplan im Maßstab 1:2.000 (Anlage 15) bestimmt.

Artikel 6

Der Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze wird im gesamten Grenzabschnitt VI durch die Grenzbeschreibung (Anlage 16),

das Koordinatenverzeichnis (Anlage 17) und den Grenzplan im Maßstab 1:2.000 (Anlage 18) bestimmt.

Artikel 7

Der Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze wird im gesamten Grenzabschnitt VII durch die Grenzbeschreibung (Anlage 19), das Koordinatenverzeichnis (Anlage 20) und den Grenzplan im Maßstab 1:2.000 (Anlage 21) bestimmt.

Artikel 8

Die in den Artikel 1 bis 7 angeführten Anlagen bilden einen Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander mitteilen, dass die jeweiligen hierfür erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 10

Dieses Abkommen einschließlich der Anlagen ist unkündbar.

ZU URKUND dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu am in zwei Urschriften in deutscher und slowenischer Sprache, wobei die Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Österreichische Bundesregierung

Für die Regierung der Republik Slowenien